

Regelwerk

für Pool Einzelstrecken- Meisterschaften im Rettungsschwimmen

Gültig ab 1. Januar 2024

Regelwerk für Pool Einzelstrecken-Meisterschaften im Rettungsschwimmen

Gültig ab 1. Januar 2024

Impressum

Herausgeber

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. – Präsidium

Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

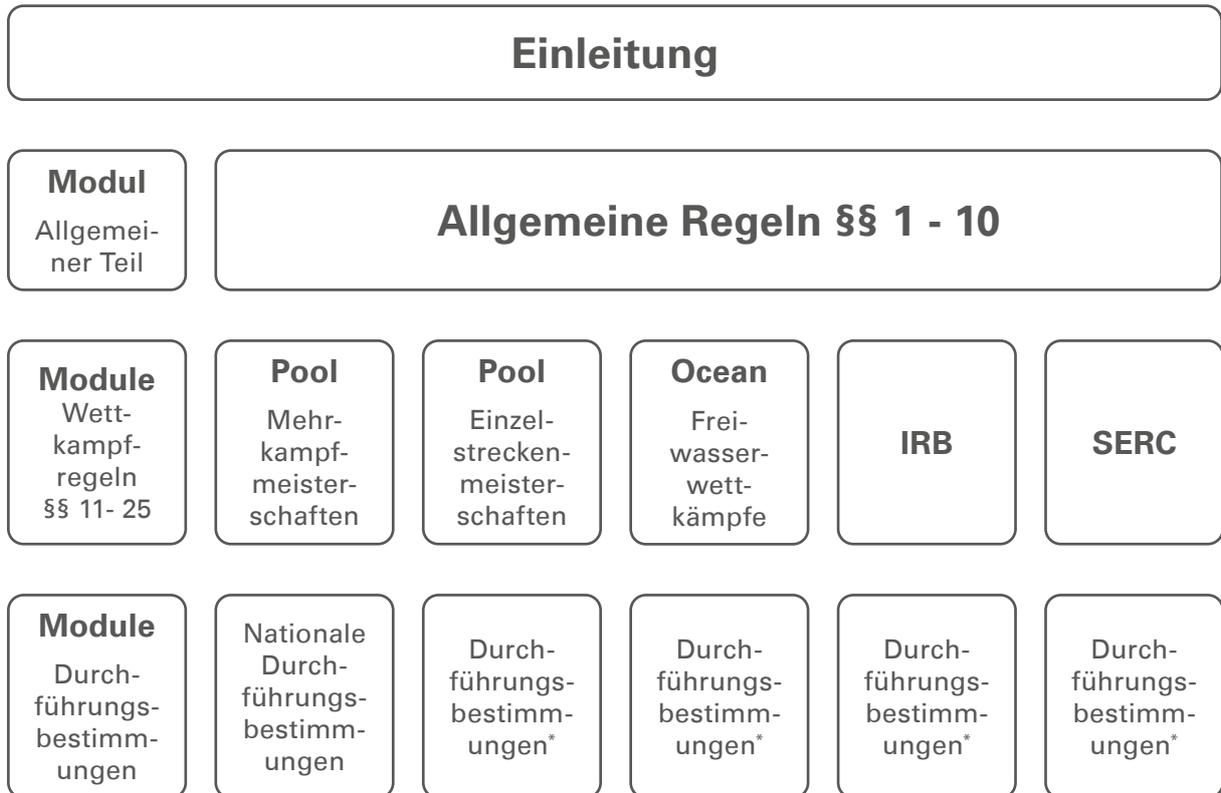
Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Ein Nachdruck ist - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Bezugsquelle

DLRG-Materialstelle
Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723/955600
Fax: 05723/955699

Dokumentenstruktur Regelwerk



* evtl. lediglich Verweis auf ILS Rulebook

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Regeln	8
Einleitung	8
§ 1 Zuständigkeiten und Terminfestlegungen	9
§ 2 Ausrichtung von Meisterschaften und Anforderungen an die Wettkampfstätte	9
§ 3 Ausschreibung	10
§ 4 Teilnahmeberechtigung	11
§ 5 Sicherheitsmaßnahmen	12
§ 6 Ausrüstung, Material und Hilfsmittel	12
§ 7 Anti-Doping-Bestimmungen	13
§ 8 Protokoll	14
§ 9 Siegerehrungen und Auszeichnungen	14
§ 10 Zuständigkeiten für Änderungen und Ergänzungen	15
Teil 2: Wettkampfregeln: Pool Einzelstrecken-Meisterschaften	16
§ 11 Terminregelungen	16
§ 12 spezifische Anforderungen an die Wettkampfstätte	16
§ 13 Bekanntgaben zur Wettkampfanlage	16
§ 14 Qualifikationsbedingungen	16
§ 15 ergänzende Sicherheitsmaßnahmen	17
§ 16 Altersklassen	17
§ 17 Einzelwettkämpfe	17
§ 18 Mannschaftswettkämpfe	18
§ 19 sonstige Disziplinen	18
§ 20 ergänzende Regelungen zu Ausrüstung, Material und Hilfsmittel	18
§ 21 Personelle Besetzung bei Meisterschaften und Wettkämpfen	18
§ 22 Wertung	19
§ 23 Verstöße	19
§ 24 Einsprüche	19
§ 25 Protokollinhalt	19
Teil 3: Durchführungsbestimmungen: Pool Einzelstrecken-Meisterschaften	20

Teil 1: Allgemeine Regeln

Einleitung

Zur Förderung und Sicherung der Leistungsfähigkeit sowie Einsatzbereitschaft der Rettungsschwimmer¹ sowie des Breiten- und Leistungssports veranstaltet die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) auf allen nationalen Ebenen regelmäßig Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen. Auf internationaler Ebene ist die DLRG im Rahmen der ILS und der ILSE in Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungssport eingebunden. Diese Veranstaltungen dienen zugleich der Pflege kameradschaftlicher Beziehungen der Mitglieder untereinander, der Repräsentation der Rettungsorganisationen in der Öffentlichkeit und der internationalen Zusammenarbeit.

Um eine einheitliche und regelgerechte Durchführung von Meisterschaften im Rettungsschwimmen auf allen Ebenen der DLRG zu gewährleisten, hat der Präsidialrat die nachfolgenden allgemeinen Regeln sowie die jeweiligen Wettkampfregeln und das Präsidium die entsprechenden Durchführungsbestimmungen beschlossen.

Jeder Rettungssportler soll sich möglichst vor Rettungswettkämpfen, insbesondere nach akuten Erkrankungen, sportärztlich untersuchen lassen, um seine Sportfähigkeit festzustellen. Trainer und Betreuer sollen die Rettungssportler - unabhängig von den Teilnahmevoraussetzungen - eindringlich darauf hinweisen, dass regelmäßig durchgeführte sportärztliche Untersuchungen in deren eigenen gesundheitlichen Interesse sind.

Sportliche Rettungswettkämpfe beruhen auf dem Prinzip der Chancengleichheit. Diese wird nachhaltig gestört, wenn Rettungssportler aus eigenem Antrieb oder auf Veranlassung von Betreuern, Ärzten oder anderen Personen durch Doping ihre körperliche Leistungsfähigkeit manipulieren. Die notwendigen Regelungen hierzu enthält § 7.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Zuständigkeiten und Terminfestlegungen

- (1) Für Planung und Durchführung der Rettungswettkämpfe ist die Leitung Rettungssport oder ein für diese Aufgabe Beauftragter der jeweiligen Organisationsebene (Ort, Bezirk, Land, Bund) zuständig und verantwortlich. Diese Zuständigkeiten müssen durch Vorstandsbeschluss geregelt werden.

- (2) Um Überschneidungen und übermäßige Beanspruchung der Rettungssportler zu vermeiden, sind die geplanten Veranstaltungen zu koordinieren. Dabei gehen die Terminfestlegungen von der höheren zur niederen Organisationsebene.

- (3) Das Wettkampfsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ausrichtung von Meisterschaften und Anforderungen an die Wettkampfstätte

- (1) Bewerbungen um die Ausrichtung von Meisterschaften sind rechtzeitig an die zuständige Leitung Rettungssport bzw. an den Beauftragten für Rettungswettkämpfe der jeweiligen Organisationsebene zu richten. Liegen mehrere Bewerbungen vor, entscheidet der Vorstand der jeweiligen Gliederungsebene.

- (2) Die Wettkampfstätte muss gewährleisten, dass die Wettkampfbedingungen für alle Rettungssportler gleich sind und die Wettkampfbregeln umgesetzt werden können.

- (3) Der Veranstalter hat für eine qualifizierte Wasseraufsicht während der gesamten Veranstaltung zu sorgen.

§ 3 Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung von Meisterschaften muss allen Gliederungen der jeweiligen Organisationsebene zugänglich sein. Die Ausschreibung von Meisterschaften auf Ortsebene muss allen Mitgliedern zugänglich sein.

(2) Für Ausschreibungen von Meisterschaften aller Gliederungsebenen und Wettkämpfen der Bundesebene gelten folgende Fristen:

Orts- und Bezirksebene: mindestens ein Monat vorher

Landesebene: mindestens drei Monate vorher

Bundesebene: mindestens vier Monate vorher

Der geplante Termin sollte vor Beginn des jeweiligen Wettkampfjahres veröffentlicht werden.

(3) Ausschreibungen müssen enthalten:

- Veranstalter und Ausrichter mit Anschrift
- Art des Rettungswettkampfes
- Datum und Ort der Veranstaltung
- Qualifikationsbedingungen
- Termin für den Meldeschluss

Mindestens vier Wochen vor Meldeschluss muss mitgeteilt werden:

- Adresse und Unterlagen für die Meldung
- Wettkampfanlage
- Zeitangaben (Besprechungen, Beginn und annäherndes Ende der Veranstaltung)
- Ab Landesebene: Angaben über die Bekanntgabe des Meldeergebnisses
- Regelungen und Hinweise anderer Art

(4) Die jeweils veranstaltende Ebene darf den werblichen Auftritt und die während der Veranstaltung, der Medienauftritte und der Siegerehrung zu tragende Kleidung regeln.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

(1) Für die Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen müssen sowohl für Mannschafts- als auch für Einzelteilnehmer folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Startberechtigung für das laufende Wettkampfsjahr ausschließlich für eine einzige unterste Gliederungsebene (s. §1 Abs. 1), in der die Mitgliedschaft vorliegen muss. Starts bei Wettkämpfen außerhalb von Meisterschaften sowie bei Wettkämpfen, die nicht von der Bundesebene veranstaltet werden, bleiben dabei unberücksichtigt.
- gültige Selbsterklärung zum Gesundheitszustand (s. Merkblatt M3-002) oder ein ärztliches Gesundheitszeugnis, das am Wettkampftag nicht älter als 24 Monate ist
- termingerechte Erledigung sämtlicher Ausschreibungsbedingungen

(2) Für Meisterschaften auf allen Gliederungsebenen und Wettkämpfen der Bundesebene müssen die Rettungssportler die Schwimm- oder Rettungsschwimmprüfungen der Deutschen Prüfungsordnung besitzen:

- bis 10 Jahre: mindestens Deutsches Schwimmbabzeichen Silber
- ab 10 Jahre: mindestens Deutsches Schwimmbabzeichen Gold
- ab 13 Jahre: mindestens Deutsches Rettungsschwimmbabzeichen Bronze

ab 16 Jahre bis einschließlich 49 Jahre gilt:

- Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmbabzeichens Silber oder Gold nicht älter als 12 Monate

oder:

- Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmbabzeichens Silber oder Gold nicht älter als 36 Monate sowie der kombinierten Übung (Deutsches Rettungsschwimmbabzeichen Silber oder Gold) nicht älter als 12 Monate

ab 50 Jahre:

- mindestens Deutsches Rettungsschwimmbabzeichen Bronze

(3) Die Startberechtigung für die entsprechende DLRG-Gliederung, die Selbsterklärung zum Gesundheitszustand oder das ärztliche Gesundheitszeugnis nach § 4 Abs. 1 und die altersgemäße Schwimm- oder Rettungsschwimmprüfung (oder deren Wiederholung) bzw. der kombinierten Übung nach § 4 Abs. 2 sind als Eintrag durch die ausstellende Gliederung im oder als Original mit dem Mitgliedsbuch der DLRG am Veranstaltungsort nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch das Formblatt zum Nachweis der Startberechtigung oder den bestätigten Ausdruck aus dem DLRG-Manager erfolgen. Eine weitere Möglichkeit des Nachweises kann in der Ausschreibung genannt werden.

- (4) An Meisterschaften und Wettkämpfen, die nach diesem Regelwerk oder unter Anerkennung dieses Regelwerks durchgeführt werden, war oder ist der Rettungssportler oder sonstige Verantwortliche nicht teilnahmeberechtigt, gegen den eine Wettkampfsperre nach § 7 verhängt worden ist.
- (5) Einsprüche gegen die Zulassung sind spätestens 2 Wochen nach Veröffentlichung an die Leitung Rettungssport bzw. an den Beauftragten für Rettungswettkämpfe der jeweiligen Organisationsebene zu richten. Einsprüche, die im Rahmen des Wettkampfs gegen die Zulassungsrichtlinien erfolgen, werden durch die Veranstaltungsleitung entschieden.
- (6) Die meldende Gliederung ist für die Betreuung ihrer Rettungssportler sowie für die Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen verantwortlich.
- (7) Ein Start bei Meisterschaften im Ausland bedarf der Genehmigung der Leitung Rettungssport des Präsidiums. Der Genehmigungsantrag muss spätestens vier Wochen vor dem Termin der Meisterschaften bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein. Die Genehmigung gilt als erteilt, so keine Untersagung durch die Leitung Rettungssport binnen zwei Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrages erfolgt.

§ 5 Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Der Veranstaltungsleiter ist für die Sicherheit während der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Aus der beim Wettkampf eingesetzten Ausrüstung des Veranstalters oder Rettungssportlers darf sich keine Verletzungsgefahr ergeben.

§ 6 Ausrüstung, Material und Hilfsmittel

- (1) Die bei Meisterschaften und Wettkämpfen erforderliche Ausrüstung ist, sofern sie nicht vom Veranstalter zur Verfügung gestellt wird, von den Rettungssportlern selbst zu stellen.
- (2) Das von allen genutzte Material für die Wettkampfdurchführung wird bei Meisterschaften auf allen Gliederungsebenen und Wettkämpfen der Bundesebene vom Veranstalter gestellt. Die vom Veranstalter gestellte Ausrüstung muss einheitlich sein. Sie muss von den Rettungssportlern benutzt werden.

- (3) Die Flossen sind von den Rettungssportlern selbst zu stellen und dürfen eine maximale Länge von 65 cm und eine maximale Breite von 30 cm nicht überschreiten. Flossenhalter dürfen verwendet werden. Bis zum Alter von 12 Jahren (entscheidend ist das Geburtsjahr im jeweiligen Wettkampfsjahr) dürfen die Flossen eine maximale Breite von 23 cm nicht überschreiten. Die geltenden Standards sind im Merkblatt Flossen (Sport-03) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

- (4) Hilfsmittel, die die Chancengleichheit stören, sind nicht erlaubt. Schwimmbrillen sind erlaubt, es wird auf das Gefährdungspotential nach Merkblatt M3-001 in der jeweils gültigen Version hingewiesen. Die Verwendung von Tapes/Verbänden muss vor dem Start vom Schiedsgericht genehmigt werden.

- (5) Die Schwimmkleidung der Rettungssportler soll sittlich moralischen Werten entsprechen. Sie muss aus textilem Material bestehen, das keinen Auftrieb erzeugt und zu keinerlei Vorteilen für den Rettungssportler führen darf. Die geltenden Standards sind im Merkblatt Schwimmkleidung (Sport-01) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

§ 7 Anti-Doping-Bestimmungen

- (1) Die Anti-Doping-Bestimmungen ergeben sich aus der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und gelten für alle Rettungssportler, Trainer, Betreuer, Mannschaftsführer, Ärzte sowie Verbands- und Vereinsvertreter.

- (2) Doping ist durch den NADA-Code und die Anti-Doping-Ordnung der DLRG definiert, woran alle Sportlerinnen und Sportler gebunden sind. Die geltenden Bestimmungen sind im Internet unter www.nada.de und www.dlrg.de nachzulesen.

- (3) Verstöße werden gemäß den in der Satzung und der Anti-Doping-Ordnung der DLRG gelisteten Sanktionen geahndet.

Bei der Verhängung von Wettkampfsperren bedeutet dies, dass der Verantwortliche an keinem Rettungswettkampf in der DLRG, der ILS oder der ILSE als Rettungssportler teilnehmen darf oder als Trainer, Betreuer, Mannschaftsführer, Arzt oder Verbands- oder Vereinsvertreter tätig sein darf.

Die Verhängung weiterer Sanktionen bzw. zivil- oder strafrechtliche Schritte gegen den Verantwortlichen aus demselben Anlass sind dadurch nicht ausgeschlossen.

- (4) Für die Verhängung der Sanktionen nach § 7 Abs. 3 ist das Schiedsgericht des Bundesverbandes zuständig. Berufungsinstanz gegen ein Urteil, das die Verletzung der Anti-Doping-Bestimmungen ahndet, ist das Sportschiedsgericht bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in Köln.
- (5) Wird ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Ordnung der DLRG vor oder während eines Rettungswettkampfes festgestellt oder besteht die begründete Annahme für einen solchen Verstoß, kann das für den Rettungswettkampf eingesetzte Schiedsgericht eine vorläufige Wettkampfsperre verhängen.
- (6) Verstößt ein Rettungssportler bei Mannschaftswettkämpfen gegen die Anti-Doping-Ordnung der DLRG, wird seine Mannschaft für den betreffenden Rettungswettkampf ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der betreffende Rettungssportler zwar Mitglied der Mannschaft ist, aber nicht eingesetzt wurde oder wird. Die Zuständigkeit für die Maßnahme richtet sich nach § 7 Abs. 5.
- (7) Im Übrigen gilt die Anti-Doping-Ordnung der DLRG in der jeweils gültigen Version.

§ 8 Protokoll

Von allen Rettungswettkämpfen hat der Veranstaltungsleiter Protokolle erstellen zu lassen.

Das Protokoll von Meisterschaften muss der Leitung Rettungssport bzw. dem Beauftragten für Rettungswettkämpfe der nächst höheren Gliederungsebene und den Gliederungen, die teilgenommen haben, innerhalb von vier Wochen nach Veranstaltungsende zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Siegerehrungen und Auszeichnungen

Die Siegerehrung ist Teil der Veranstaltung und soll unmittelbar nach Veröffentlichung der Ergebnislisten stattfinden. In der Ausschreibung kann festgelegt werden, dass die Siegerehrung auch nach Ende der Veranstaltung in einem feierlichen Rahmen stattfindet.

Alle Rettungssportler sollen an der Siegerehrung teilnehmen.

Für Meisterschaften auf Bundesebene gilt:

- Allen Rettungssportlern sollte eine Urkunde über ihre Platzierung zur Verfügung gestellt werden.
- Die drei Erstplatzierten jeder Altersklasse erhalten eine entsprechende Medaille.

Bei allen weiteren Meisterschaften und Wettkämpfen sollte analog verfahren werden.

§ 10 Zuständigkeiten für Änderungen und Ergänzungen

- (1) Für Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen Regeln sowie der jeweiligen Wettkampfregeln ist der Präsidialrat, für Änderungen und Ergänzungen der jeweiligen Durchführungsbestimmungen das Präsidium zuständig.

- (2) Die Leitung Rettungssport des Präsidiums kann im Einzelfall Sonderregelungen und Abweichungen vornehmen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Wettkampfgeschehens zwingend notwendig ist.

Teil 2: Wettkampfbregeln: Pool Einzelstrecken-Meisterschaften

Die folgenden Wettkampfbregeln sollen zusammen mit den allgemeinen Regeln (§§1-10) eine einheitliche und regelgerechte Durchführung von Einzelstrecken-Meisterschaften gewährleisten. Sofern sich Abweichungen zum ILS Competition Rule Book ergeben, haben diese Wettkampfbregeln Vorrang vor den Regelungen im ILS Competition Rule Book.

§ 11 Terminregelungen

Meldeschluss für

- Deutsche Meisterschaften – maximal 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn

§ 12 spezifische Anforderungen an die Wettkampfstätte

Deutsche Meisterschaften im Rettungsschwimmen werden auf 50-m-Bahnen mit vollelektronischer Zeitnahme durchgeführt.

§ 13 Bekanntgaben zur Wettkampfanlage

Mindestens vier Wochen vor Meldeschluss muss bezüglich der Wettkampfanlage mitgeteilt werden:

- Größe und Tiefe des Schwimmbeckens
- Wassertemperatur
- Anzahl der Bahnen
- Aufnahmetiefe der Puppen

§ 14 Qualifikationsbedingungen

- (1) Für Deutsche Meisterschaften erfolgt die Qualifikation über Pflichtzeiten. Dabei können Rettungswettkämpfe bis einschließlich 1.1. des Vorjahres berücksichtigt werden.

Näheres wird in der Ausschreibung geregelt.

- (2) Gliederungen unterhalb der Bundesebene legen ihre Qualifikationsbedingungen im Sinne von § 4 der allgemeinen Regeln für die eigenen Meisterschaften selbst fest.

§ 15 ergänzende Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Bei Meisterschaften muss die Wassertemperatur zwischen 18 und 30 Grad Celsius betragen.
- (2) Startsprünge dürfen nur bei einer Wassertiefe von mindestens 1,80 m ausgeführt werden. Bei einer geringeren Wassertiefe muss der Start bzw. Wechsel im Wasser erfolgen.

§ 16 Altersklassen

- (1) Für Meisterschaften gilt in den Einzel- und Mannschaftswettkämpfen getrennt nach Geschlecht folgende Altersklasseneinteilung:

Offene AK: ab 15 Jahre

In der Ausschreibung kann geregelt werden, dass bei Mannschaftswettkämpfen auch jüngere Rettungssportler eingesetzt werden dürfen. Durch die Ausschreibung können weitere Altersklassen festgelegt oder Aufteilungen nach Altersstufen bzw. Jahrgängen vorgenommen werden.

Über die Zugehörigkeit zu den Altersklassen entscheidet das Geburtsjahr im jeweiligen Wettkampfsjahr.

- (2) Jeder Rettungssportler darf pro Disziplin und Runde (z. B. Vorlauf, Finale) nur einmal starten.

§ 17 Einzelwettkämpfe

- (1) Einzelwettkämpfe können bei Meisterschaften auf allen Gliederungsebenen ausgetragen werden.
- (2) Es ist nur eine Meisterschaft je Gliederungsebene und Wettkampfsjahr zulässig.
- (3) Die Disziplinen ergeben sich aus dem jeweils aktuellen ILS Competition Rule Book (Section Pool Events). Auf der Bundesebene müssen alle Disziplinen der offenen Altersklasse des ILS/ILSE Handbooks für die nächste internationale Meisterschaft ausgeschrieben werden.

§ 18 Mannschaftswettkämpfe

- (1) Mannschaftswettkämpfe können bei Meisterschaften auf allen Gliederungsebenen ausgetragen werden.
- (2) Es ist nur eine Meisterschaft je Gliederungsebene je Wettkampfsjahr zulässig.
- (3) Die Disziplinen ergeben sich aus dem jeweils aktuellen ILS Competition Rule Book (Section Pool Events). Auf der Bundesebene müssen alle Disziplinen der offenen Altersklasse des ILS/ILSE Handbooks für die nächste internationale Meisterschaft ausgeschrieben werden.
- (4) Die Namen der Mannschaftsmitglieder sind dem Veranstalter unaufgefordert vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu melden.

§ 19 sonstige Disziplinen

Bei Meisterschaften können weitere Einzel- und Mannschaftsdisziplinen angeboten werden. Darauf soll in der Ausschreibung mit kurzer Erläuterung der Disziplinen hingewiesen werden.

§ 20 ergänzende Regelungen zu Ausrüstung, Material und Hilfsmittel

- (1) Die Ausrüstung muss den Spezifikationen des jeweils aktuellen „ILS Competition Rule Book“ entsprechen.
- (2) Auf Meisterschaften der Bundesebene müssen Rettungssportler und Helfer (z. B. zum Halten einer Puppe) Mannschaftskappen tragen.

§ 21 Personelle Besetzung bei Meisterschaften und Wettkämpfen

- (1) Für die Durchführung der Deutschen Meisterschaften ergibt sich die personelle Mindestbesetzung aus dem jeweils aktuellen ILS Competition Rule Book.
- (2) Für die Durchführung von Meisterschaften unterhalb der Bundesebene sollte die personelle Mindestbesetzung nach dem jeweils aktuellen ILS Competition Rule Book erfolgen.
Alternativ kann die Besetzung gemäß den jeweils aktuellen Wettkampfregelein für Pool Mehrkampfmeisterschaften erfolgen.
- (3) Mitgliedern der Veranstaltungsleitung, des Berufungsausschusses (Appeals Committee), des Schiedsgerichts, der Wettkampfleitung und des Kampfgerichts ist es nicht gestattet, in dem Veranstaltungsabschnitt, in dem sie ihr Amt ausüben, als Rettungssportler zu starten.

- (4) Bei Meisterschaften auf Bundes- und Landesebene müssen, auf Bezirks- und Ortsebene sollten nur Kampfrichter eingesetzt werden, die nach der „Anweisung für das Kampfrichterwesen“ der DLRG ausgebildet sind.

§ 22 Wertung

- (1) Die Platzierungen ergeben sich aus den Finalläufen bzw. Vorlaufergebnissen.

§ 23 Verstöße

- (1) Verstöße gegen die allgemeinen Regeln, diese Wettkampfregeln und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen werden gemäß dem jeweils aktuellen ILS Competition Rule Book geahndet.

§ 24 Einsprüche

- (1) Für das Verfahren von Einsprüchen gilt das jeweils aktuelle ILS Competition Rule Book.

Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts ist eine Berufung beim Berufungsausschuss (Appeals Committee) möglich, sofern die personelle Besetzung nach § 21 nach dem jeweils aktuellen ILS Competition Rule Book erfolgte.

§ 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 25 Protokollinhalt

Das Protokoll muss enthalten:

- Art des Rettungswettkampfes
- Veranstalter und Ausrichter
- personelle Besetzung von Veranstaltungsleitung, Berufungsausschuss (Appeals Committee), Schiedsgericht, Wettkampfleitung, Kampfgericht
- Wettkampfanlage (Größe und Tiefe des Schwimmbeckens), Wassertemperatur, Anzahl der Bahnen, Aufnahmetiefe der Puppen
- nach Altersklassen erstellte Ergebnislisten mit den erreichten Plätzen, Zeiten, sowie der Gliederungszugehörigkeit.

Disqualifizierte Rettungssportler werden mit erreichter Zeit sowie dem Verstoßcode aufgeführt. Vom Rettungswettkampf ausgeschlossene Rettungssportler werden mit dem Vermerk „ausg.“ oder „DQ 2“ aufgeführt. Nicht angetretene Rettungssportler werden mit dem Vermerk „n.a.“ oder „dns“ aufgeführt. Rettungssportler, die eine Disziplin nicht beenden, werden mit dem Vermerk „n.b.“ oder „dnf“ aufgeführt.

- Unterschriften des Leiters Schiedsgericht und des Protokollführers

Teil 3: Durchführungsbestimmungen: Pool Einzelstrecken-Meisterschaften

Die Disziplinen werden nach dem jeweils aktuellen „ILS Competition Rule Book“ durchgeführt.

